

**DREHSCHEIBE**  
Aesch-Pfeffingen-Duggingen

## VEREINSSTATUTEN

Die nachstehend verwendete männliche Form schliesst immer auch die weibliche Form mit ein.

### Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „DREHSCHEIBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Aesch BL.

### Art. 2 Zweck

Der Verein versteht sich als gemeinnützige, nicht gewinnorientierte, konfessionsneutrale und parteipolitisch unabhängige Organisation. Der Verein vermittelt unter der Einwohnerschaft von Aesch, Pfeffingen und Duggingen generationenübergreifend Hilfeleistungen und menschliche Kontakte im Sinne der Nachbarschaftshilfe.

Die vermittelten Dienstleistungen werden zu einem Unkostenbeitrag gemäss den Richtlinien entschädigt.

### Art. 3 Mitgliedschaft

- a. Personen, die Hilfe leisten oder Hilfe empfangen, müssen Mitglied sein.
- b. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet.  
Der Mitgliederbeitrag ist spätestens 30 Tage nach der Generalversammlung fällig.  
Mitglieder, die trotz zweimaliger Zahlungserinnerung den Jahresbeitrag schulden, werden ohne zusätzliche Mitteilung von der Mitgliederliste gestrichen.
- c. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr schliessen auf Ende des Kalenderjahres ab.
- d. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- e. Bei Eintritt ab dem 1. November ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr geschuldet.
- f. Ausschluss: Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich verletzen und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder werden schriftlich in Kenntnis gesetzt.

### Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a. Mitgliederbeiträge und Spenden
- b. Ergänzungsfinanzierung der drei Gemeinden

## **Art. 5 Organisation**

- a. Die Organe des Vereins sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle
  - die Geschäftsstelle: Diese ist gleichzeitig auch die Vermittlungsstelle
- b. Der Vorstand des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Spesenersatz.
- c. Wenn Vorstandsmitglieder als Helfende tätig sind, werden sie gemäss den Richtlinien für Helfende entschädigt.
- d. Bei Projektarbeiten durch Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand über eine allfällige Entschädigung.
- e. Die Geschäftsstelle wird gemäss Arbeitsvertrag entschädigt. Dies gilt ebenso für zusätzliche Aufgaben.

## **Art. 6 Generalversammlung**

- a. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- b. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt, in der Regel im März oder April.
- c. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Einhaltung einer 20-tägigen Einladungsfrist mit folgenden Informationen:
  - Traktandenliste
  - Protokoll der letzten Generalversammlung
  - Jahresbericht/e
- d. Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- e. Über nicht traktandierte Geschäfte und mündliche Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.
- f. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- g. Pflichttraktanden der Generalversammlung sind:
  - Genehmigung der Traktandenliste
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Genehmigung der Jahresbericht(e)
  - Bericht der Kontrollstelle
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Behandlung von schriftlichen Anträgen
  - Genehmigung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder, Kontrollstelle)
- h. Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- i. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, die Kontrollstelle oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

## **Art. 7 Vorstand**

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.  
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst:
  - Präsident
  - Kassier
  - weitere Mitglieder
- b. Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen.
- c. Die Aufgaben gemäss Art. 2 dieser Statuten werden durch die Geschäftsstelle wahrgenommen. Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium.
- d. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:
  - Gewährleisten der Geschäftsführung
  - Sicherstellen der Vermittlungstätigkeit
  - Sicherstellen der versicherungstechnischen Anforderungen
  - Führen der Vereinsrechnung
  - Erstellen des Budgets
  - Umsetzen der Beschlüsse der Generalversammlung
  - Erlassen von Reglementen und Richtlinien
  - Erstellen der Jahresbericht(e)
- e. Zeichnungsberechtigung:
  - Der Präsident oder die Stellvertretung zeichnet mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes jeweils zu zweien rechtsverbindlich.
  - Der Kassier hat Einzelunterschrift.
- f. Datenschutz und Datensicherheit:
  - Der Vorstand, die Geschäftsstelle, die Kontrollstelle und die Helfenden sind zur Diskretion verpflichtet.
  - Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.
  - Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.
  - Eine Weitergabe von Mitgliederdaten und Fotos ist nur mit einer Einwilligungserklärung der Mitglieder möglich.
- g. Vakanzen:  
Im Laufe des Jahres eintretende Vakanzen ergänzt der Vorstand von sich aus. Die betreffenden Personen müssen an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
- h. Der Vorstand entscheidet über sämtliche Geschäfte, die nach Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zustehen.

## **Art. 8 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen (auch Nichtmitglieder möglich). Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.  
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

## Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder, Vorstandsmitglieder, der Helfenden und allenfalls weiteren Beteiligten ist ausgeschlossen, vorbehältlich eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## Art. 10 Auflösung

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder vollzogen werden.
- b. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.
- c. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird an eine gemeinnützige Institution, vorzugsweise aus Aesch, Pfeffingen oder Duggingen, vergeben.

## Art. 11 Schlussbestimmungen

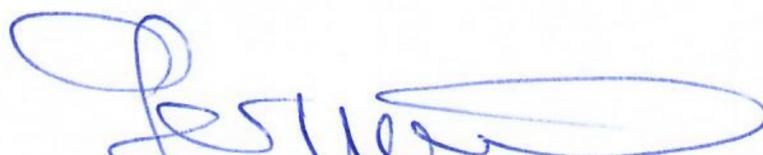
- a. Änderungen der Statuten bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.
- b. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 2024 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Der Präsident:



Armin Hauser

Der Kassier:



Fredi Germann